

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)542-B
öAn. am 22.03.21
18.03.2021

Öffentliche Anhörung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines "Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes" (Gesetzentwurf der BReg/BT-Drucksache 24/21) am 22. März 2021

Schriftliche Stellungnahme der Sachverständigen Stephanie Hurst

Diese Stellungnahme betrifft die Regelungen zum Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen (§§ 121-132 StrlSchG). Die Änderungen, die mit der Gesetzesnovelle in diesem Bereich vorgesehen sind, sind erforderlich, sinnvoll und zu begrüßen. Im Folgenden soll deshalb im Wesentlichen auf weitere Sachverhalte hingewiesen werden, die für die Betroffenen eine Herausforderung darstellen.

Entsprechend § 121 StrlSchG wurden zum Ende des vergangenen Jahres in einigen Bundesländern sogenannte Radonvorsorgegebiete bereits ausgewiesen. Einige weitere Bundesländer planen die Ausweisung von Gebieten in den kommenden Jahren.

In diesen ausgewiesenen Gebieten müssen Arbeitsplatzverantwortliche nach § 127 StrlSchG bis zum 30. Juni 2022 12-monatige Radonmessungen an Arbeitsplätzen, die sich im Keller und Erdgeschoss von Gebäuden befinden, durchführen. Danach hat im Falle einer Referenzwertüberschreitung entsprechend § 128 StrlSchG innerhalb eines Jahres die Durchführung von Maßnahmen zur Radonreduzierung zu erfolgen. Danach erfolgte eine zwölfmonatige Kontrollmessung.

Diese Fristen einzuhalten ist aus folgenden Gründen für viele eine nicht einfache Aufgabe:

Die Ergebnisse von Radonmessungen in Innenräumen werden unter anderem vom jeweiligen Nutzerverhalten beeinflusst. Sowohl unbeabsichtigte (Öffnen von Türen, beim Betreten und Verlassen von Räumen) als auch beabsichtigte (Öffnen von Fenstern und Türen) Lüftungsmaßnahmen, beeinflussen die jeweiligen Radonkonzentrationen in Innenräumen. Werden nun an Arbeitsplätzen, an denen sich derzeit Corona-bedingt nur selten Menschen aufhalten, Messungen durchgeführt, so sind die Messergebnisse möglicherweise nicht repräsentativ.

Der Zeitraum von wenigen Monaten, der zur Information der Betroffenen und von deren Mitarbeitern sowie zum Verständnis der Messanleitung, Bestellung der Dosimeter und Vorbereitung verbleibt, ist sehr kurz. Dies vor dem Hintergrund, dass trotz der stattgefundenen Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Ländern ein Großteil der Betroffenen erst seit Ausweisung der Radonvorsorgegebiete über Radonschutzfragen Kenntnis erlangt.

Vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren bestehenden Personalengpässe beim Handwerk wird die Frist von nur zwölf Monaten zur Umsetzung von baulichen und lüftungstechnischen Maßnahmen zur Radonreduzierung nur in einem Teil der Fälle einzuhalten sein. Hierbei ist besonders nachteilig, dass es noch nicht viele Erfahrungsträger im Baubereich gibt, die bereits Radonschutzmaßnahmen durchgeführt haben.

Auch ist in vielen Fällen (gerade bei älteren, größeren und komplexeren Gebäuden) ein stufenweises Vorgehen erforderlich. Wird nach Durchführung einer ersten Maßnahme der Referenzwert nicht erreicht, führt man weitere Maßnahmen durch, deren Wirksamkeit jeweils wieder über eine Messung überprüft werden muss. Dies kann einen Zeitraum von zwei Jahren erfordern. Es ist jedoch im Sinne des Gesetzgebers alles zu versuchen um niedrigere Radonkonzentrationen und damit eine Senkung des Krebsrisikos zu erreichen, weshalb ein solches Vorgehen einer Anmeldung der betroffenen Arbeitsplätze und einer strahlenschutzrechtlichen Überwachung der Arbeitnehmer vorzuziehen ist.

Die oben erwähnten Engpässe im Bereich des Bauhandwerks führten in den vergangenen Jahren unter anderem auch zu einem kontinuierlichen Anstieg der Baukosten. Dieser Trend wird entsprechend den Prognosen der Handwerkskammern weiter anhalten.

Viele kleine Unternehmen und Kommunen, aber auch Privatleute, die Radonschutzmaßnahmen durchführen lassen müssen oder wollen, werden mit diesen Kosten überfordert sein. Aus diesem Grund wurde der Bund im Rahmen mehrerer Initiativen, die von allen Bundesländern befürwortet beziehungsweise mitgetragen wurden, gebeten ein Förderprogramm zum Beispiel über die KfW zu schaffen.

Der Bund hat dankenswerterweise auch bereits mit einer entsprechenden Prüfung begonnen. Allerdings ist es leider grundsätzlich nicht möglich, Fördermittel für gesetzlich geforderte Sachverhalte vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wäre es erstrebenswert, auch zu prüfen, ob eine Förderung der Verpflichteten bei einer überobligatorische Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen – zum Beispiel einer deutlichen Unterschreitung des Referenzwertes für Radon von 300 Bq/m^3 – möglich ist. Solche Regelungen zur Förderung bei einer überobligatorischen Umsetzung von rechtlichen Vorgaben gibt es auch für andere Fördergegenstände, zum Beispiel im Zusammenhang mit der KfW-Förderung im Bereich der Energieeffizienz.

Sie würde die Betroffenen zusätzlich motivieren möglichst niedrige Radonkonzentrationen zu erreichen und damit auch einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Zielsetzung der rechtlichen Regelungen zum Radonschutz – eine deutliche Senkung des Lungenkrebsrisikos – besser zu erreichen.

Des Weiteren könnte sie dazu beitragen, die Existenz vieler kleiner Unternehmen, die bereits durch die Corona-Krise stark gefährdet wurde, zu sichern.

Dipl. Geol. Dr. Stephanie Hurst
Referentin | Desk Officer

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

SAXON STATE MINISTRY FOR ENERGY, CLIMATE PROTECTION, ENVIRONMENT AND AGRICULTURE
Referat 54 | Strahlenschutz, Gentechnik, Chemikalien | Radiation Protection, Genetic Engineering, Chemicals
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-25404 | Fax: +49 351 564-25440
Stephanie.Hurst@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de

